

Anfrage

der Abgeordneten Helga Krismer-Huber an Herrn Landesrat Johann Heuras
gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **kleines Glücksspiel in NÖ**

Begründung:

Als das für die Vollziehung des NÖ Spielautomatengesetzes verantwortliche Regierungsglied, weisen wir Sie mit Nachdruck auf folgenden Sachverhalt hin:

Die in den Automatensalons in Niederösterreich mit Bewilligung der Landesregierung betriebenen Glücksspielautomaten entsprechen nicht den Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes („Kleines Glücksspiel“), und damit nicht den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Z. 1 und 2 des NÖ Spielautomatengesetzes.

In den Spielsalons im Sinne des § 6 Abs. 3 lit. a des NÖ Spielautomatengesetzes sind Spielautomaten, welche den Voraussetzungen des Landesgesetzes und den Bedingungen des § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz entsprechen weder aufgestellt, noch werden dort solche Automaten betrieben.

Der Betrieb von Glücksspielautomaten, welche nicht den Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 2 GSpG entsprechen, ist ausschließlich dem Bund vorbehalten (§ 3 GSpG).

Werden solche Automaten außerhalb einer Spielbank betrieben, dann wird damit in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen.

Der Betrieb dieser Automaten stellt daher in Niederösterreich, außerhalb des konzessionierten Casinos in Baden bei Wien, einen fortgesetzten Verstoß gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Z. 5 des GSpG dar.

Für derartige Verwaltungsübertretungen sieht das Glücksspielgesetz die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden vor (§ 50).

Den Bezirksverwaltungsbehörden wurden von uns konkret gemachte Wahrnehmungen solcher Verstöße gegen das Glücksspielgesetz in Form einer Sachverhaltsdarstellung bekannt gegeben. Eine solche Sachverhaltsdarstellung wird beispielhaft als Anlage übermittelt.

Über die Reaktionen ist wenig bekannt. Die beanstandeten Automaten sind allerdings noch immer in Betrieb!

Auf entsprechende Nachfrage wurde von mehreren Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen mitgeteilt, dass die beanstandeten Automaten

- entweder deshalb gar nicht zu überprüfen wären, weil sie aufgrund eines Bewilligungsbescheides der Landesregierung betrieben werden und daher nicht gegen ein Gesetz verstoßen würden,
- oder dass ein unabhängiger Sachverständiger in Gegenwart eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft die Automaten überprüft und dabei keinerlei Manipulationen und keine Fehlfunktion der Spiele habe feststellen können,
- oder dass die Automaten im Jahr 2007 durch einen Sachverständigen in Gegenwart eines Vertreters der Bewilligungsbehörde geprüft und für in Ordnung befunden worden wären.

Von der Beschlagnahme eines der bekanntgegebenen Automaten, wie sie im § 53 Abs. 1 Z. 1 lit. a des GSpG vorgesehen, und nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhinderung des fortgesetzten Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes auch notwendig ist, war nichts zu hören.

Zu den Auskünften der Strafbehörden ist zu bemerken,

- dass sicherlich für jeden Spielsalon Bewilligungsbescheide der NÖ Landesregierung vorliegen, dass aber in den Spielsalons die entsprechenden Automaten gar nicht vorhanden sind und auch nicht betrieben werden. Das NÖ Spielautomatengesetz oder ein Bewilligungsbescheid der NÖ Landesregierung sind daher kein Thema.

Thema ist die Überwachung der Spielsalons im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Glücksspielgesetz, welche den im Glücksspielgesetz dafür vorgesehenen Bezirksverwaltungsbehörden aber offensichtlich nicht möglich ist,

- dass in unserer Sachverhaltsdarstellung weder von Manipulationen, noch von Fehlfunktionen die Rede war, sondern nur von Glücksspielautomaten, welche grundsätzlich für die vorgefundene Betriebsform gebaut und programmiert worden sind, und
- dass dem Sachverständigen entweder falsche Beweisthemen aufgetragen wurden, oder dass das Gutachten nicht auf Schlüssigkeit überprüft und nicht schon deshalb verworfen wurde, weil es ein Rechtsgutachten darstellte, oder aber die Befundaufnahme war mangelhaft, oder im Jahr 2007 wurden andere Geräte betrieben als im März 2010.

Fest steht, wie in jedem angezeigten Fall in Probespielen nachgewiesen wurde, dass bei den in den Spielsalons betriebenen Glücksspielautomaten Spieleinsätze von bis zu €6.- pro Spiel getätigt werden können, und dass schon bei Einsätzen von weniger als 50 Cent Gewinne in der Höhe von mehr als 20 Euro in Aussicht gestellt werden. In der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2 GSpG wird, so wie im § 2 Abs. 3 des NÖ Spielautomatengesetzes, ein Einsatz pro Spiel von höchstens 50 Cent und ein in Aussicht gestellter Gewinn von höchstens 20 Euro festgelegt.

Mit den tatsächlich gespielten Einsatzbeträgen und den dabei in Aussicht gestellten Gewinnbeträgen wurden diese Wertgrenzen bei weitem überstiegen.

Ein detaillierter Sachverhalt, wie er den Bezirksverwaltungsbehörden vorliegt, wurde Ihnen mit getrennter Post übermittelt.

Die von uns bespielten Glücksspielautomaten funktionierten hinsichtlich der Einsatzsteigerungsmöglichkeiten und der damit zusammenhängenden Gewinndarstellung völlig gleich, wie jene Geräte, die außerhalb der Spielsalons in Gaststätten illegal betrieben werden und die ja auch immer wieder von den Bezirksverwaltungsbehörden beschlagnahmt werden.

Auf fällt, dass bis heute Glücksspielautomaten nach dem Glücksspielgesetz nur dann verfolgt wurden, wenn sie in Gastlokalen betrieben wurden, nicht aber wenn sie in Spielsalons betrieben wurden.

Die von uns wahrgenommenen Geräte entsprechen in keiner Weise den Geräten, welche Gegenstand eines Bewilligungsbescheides der Landesregierung hätten sein können. Sie unterliegen daher auch nicht dem NÖ Spielautomatengesetz sondern dem Glücksspielgesetz.

Die Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage

1. Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund der Medienberichte über den Betrieb von verbotenen Glücksspielautomaten in Spielsalons in Niederösterreich in die Wege geleitet?
2. Wurden Sie von den zuständigen Beamten der Abteilungen Veranstaltungsangelegenheiten und Polizeiangelegenheiten darüber informiert, dass in Spielsalons in Niederösterreich Glücksspielautomaten betrieben werden, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird?
3. Wenn ja, was haben Sie veranlasst?
4. Wurden Sie darüber informiert, dass den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich ausführliche Sachverhaltsdarstellungen zugegangen sind, in denen der Betrieb von Glücksspielautomaten beschrieben wird, welche in das Glücksspielmonopol des Bundes eingreifen und die in diversen Spielsalons in Niederösterreich gefunden wurden?
5. Was haben Sie aufgrund der Ihnen von uns in der KW 17 übermittelten Sachverhaltsdarstellung veranlasst?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber